Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 10. 28. Januar 1817.

Auf die Genesung Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen.

— — — O terqVe qVaterqVe beatI!
ReVaLVIt
LVDoV: CaroLVs, Heres regnI baVarI,
nobIs CharIssIMVs.
VIVat!

Vier Worte sind es nur,
Gesprochen innniglich:
O hoffnungsvoller Prinz!
Wir Alle lieben Dich.

Amtliche Artikel.

Seine Königliche Majestät haben in Erwägung der hochgestiegenen Getreidepreise und der in mehreren Gegenden des Königreichs mißrathenen Aerndte schon im Septemb. des verflossenen Jahres die landesväterliche Absicht erklärt, hülfsbedürftigen Unterthanen mit Samen- und Speise-Getreide zu unterstützen und zu diesem Ende alle auf den königl. Getreid-Böden zu sammelnden Vorräthe nach Abzug des zur Verpflegung der vaterländischen Truppen unentbehrlichen Bedarfs verwenden zu lassen. Durch spätere allerhöchste Verordnungen wurde diese königl. Erklärung noch näher dahin erörtert, daß die mit der Ausführung derselben beauftragten Landesstellen stufenweise

Die Unterstützung der königl. Grundholden mit Samen- und Speise-Getreide,

Die Abgabe wohlfeilern Brodes an die Armen und nach Deckung dieser Anforderungen so viel als thunlich

K.

Die Bewirkung billigerer Getreidpreise überhaupt durch Zufuhr von Aerarial-Getreide auf die Fruchtmärkte

Rücksichtigen, bey ihren Anstalten aber alle voreilige Erschöpfung der öffentlichen Vorräthe sorgfältigst vermeiden sollen, weil die Aufmerksamkeit der Regierung nicht auf den gegenwärtigen Augenblick allein, sondern auch auf die noch ungewisse Zukunft gerichtet seyn müsse.

Diesen eben so weisen als wohlwollenden Bestimmungen gemäß sind auf besondere Anordnung der dahiesigen königl. Hofkommission bisher folgende Getreid-Quantitäten zur Unterstützung an verschiedene Gemeinden des Großherzogthums Würzburg angewiesen worden:

	Weitzen u. Dinkel.	Korn.	Gerste.	Haber u. Gemäng.
Bey den königl. Rentämtern	Mltr.	Mltr.	Mltr.	Mltr.
Bischofsheim, Fladungen, Mellerichstadt u. Neustadt	40	410	85	125
Euerdorf, Karlstadt und Kissingen	146	—	—	—
Ebern, Eltmann und Gleusdorf	56	212	55	—
Mainberg, Münnerstadt und Schweinfurt	144	434	65	—
Dettelbach und Volkach	39	214	62	—
Ochsenfurt und Röttingen	120	250	12	—
Würzburg rechts und links des Mains mit Inbegriff der Stadt	—	957	40	—
Motten	—	60	—	40
Oberlauringen	—	15	—	—
Zusammen	400	2698	349	165

Gewiß eine für den bisherigen Zeitraum schon sehr ansehnliche Abgabe, welcher in Verbindung mit den Privat Wohlthätigkeits-Vereinen die in der Hauptstadt Würzburg und in mehreren Gegenden des Landes den Armen gewährte Erleichterung größtentheils zu verdanken ist.

Aehnliche Uebersichten werden auch in Zukunft von Zeit zu Zeit geliefert werden. Alle entbehrlichen Getreide-Vorräthe der Stiftungen haben ganz gleiche Bestimmung. Es sind auch davon bereits mehrere hundert Malter verschiedener Früchte abgegeben worden, und es werden gleichzeitig noch andere wirksame Maaßregeln zur Verhütung eines Mangels und zur Beförderung der Einfuhr aus dem Auslande vom Staate getroffen. Wenn übrigens irgend eine Verfügung das dankbare Vertrauen des Volkes auf die Fürsorge seines Fürsten zu rechtfertigen geeignet ist, so gilt dieses Lob gewiß von jener in keinem deutschen Staate früher in gleicher Ausdehnung erfolgten kön. Erklärung: daß alle disponiblen Vorräthe auf den königl. Getreidböden der Hülfe für diejenigen gewidmet seyen, die der Hülfe bedürfen.

Ueberhaupt haben wir zwar alle Ursache, mit den Erzeugnissen des letztern Jahres auf das Sparsamste Haus zu halten, da die öffentlichen Vorräthe unmöglich für den allgemeinen Bedarf zureichen können, und nur als eigentlicher Nothbehelf zu betrachten sind, auch die Ergiebigkeit der nächsten Aerndte, so frohe Hoffnungen der Zustand der Saaten gewährt, sich doch nicht zum Voraus bestimmen läßt; aus eben diesem Grunde ist es auch nur ein minder überlegtes Begehren, wenn so mancher (nur das, was zunächst liegt, und nicht das entferntere ermessend) der Regierung zumuthen wollen, daß sie durch Veräußerung starker Parthien von ihrem Vorrathe niedrige Preise und damit — nur dem Speculanten augenblicklich wohlfeilern Kauf, dem von seinen Nothspeichern entblößten Volke aber vielleicht in Kurzem wahre Noth erschaffe!

Allein die übergroßen und ängstlichen Besorgnisse, welche die durch einen vorübergehenden Andrang, aber keineswegs durch eigentlichen und allgemeinen Mangel bewirkte

schnelle Steigung der Preise erzeugt haben mag, müssen sich gewiß bey ruhiger Betrachtung unserer Lage um vieles mindern.

Wenn gleich das letzt verflossene Jahr in seinem Ertrage nur mittelmäßig war, und besonders einzelne Gegenden von mancherley Ungemach schwer betroffen worden, so leben wir doch Gottlob in einem Lande, dem der Segen der Natur nie ganz versagt wird, und dessen Regierung kaum je in die beklagenswerthe Nothwendigkeit versetzt werden kann, Maaßregeln zu ergreifen, welche nur in der äußersten Bedrangniß ihre Rechtfertigung finden. Eben so wenig fehlt es uns an Männern, die sich in einer Zeit, wie die jetzige, zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit für öffentliches Wohl treulich die Hände bieten. An die thätige Sorgfalt des hiesigen Hülfsvereins hochgesinnter und edeldenkender Patrioten schließen sich mehrere von gleich wohlthätigen Gesinnungen belebte Vereine im Lande, und die zweckmäßige Einschreitung mehrerer Magistrate an, wovon der Verwaltungsrath zu Schweinfurt ein lobenswerthes Muster liefert; mehrere königl. Bezirksbeamte und adelige Gutsherrschaften haben mit eigenem Beyspiele vorangehend die löbliche Bereitwilligkeit ihrer Untergebenen zur That zu ermuntern gewußt. Durch den ernstlichen Willen und die thätige Unterstützung der Regierung bilden sich Bezirks-Vorrathkammern, welche nebst dem Schutze gegen Mangel und Deckung des Bedarfs zu künftiger Aussaat zugleich Gelegenheit gewähren, augenblicklich unthätige Kapitalien auf eine vortheilhafte und sichere Weise anzulegen, und in deren bevorstehenden Vervielfältigung durch das ganze Land die unfehlbarste Gewährschaft gegen überspannte Besorgnisse zu finden ist.

Durch so vereinte Kräfte wird es hoffentlich gelingen, den Bedrängten Hülfe zu schaffen, einen allerdings mancher Mühseligkeit unterworfenen und ernste Sorge erheischenden Zeitraum glücklich zu überstehen, das Geschrey der Zaghaften, der stäts Unzufriedenen, und der Egoisten zu beschämen, und die auf fremde Noth berechneten Speculationen niedriger Gewinnsucht zu vereiteln.

1954. N. E. 883.

An sämmtliche Polizeybehörden:

(Die Verhältnisse der Juden in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der Einführung des Edicts über die jüdischen Glaubensgenossen in dem Großherzogthume Würzburg hat sich die unterzeichnete Stelle überzeugen müssen, daß sich über die Auslegung einiger §. §. und insbesondere des §. 24. rücksichtlich der Synagogen, und des §. 20. wegen des Hausir-Handels verschiedene Ansichten der Polizeybehörden ergeben.

Um nun allen Mißdeutungen hierbey zu begegnen, wird

a) hinsichtlich des §. 20. bemerkt, daß nach demselben von denjenigen auf den Hausir-Handel bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren, nicht vermögen, dieser Handel noch in so lange fortgesetzt werden dürfe, bis sie einen ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben. Bey dieser Bestimmung hat es nun hinsichtlich der dießseitigen Juden vor der Hand, und bis die anzulegenden Juden-Matrikel gefertigt syn werden, sein Verbleiben, und wird nur noch bemerkt, daß, wenn ein solcher auf den Hausir-Handel ansäßiger — und mit einem Schutze versehener Jude wegen Alter und Krankheit diesen Handel nicht mehr selbst zu betreiben im Stande ist, es demselben unbenommen bleibe, solchen durch einen seiner Söhne, Angehörigen oder Diener, welcher jedoch bey der Polizeybehörde namentlich hierzu eingeschrieben, und mit einem genau bezeichneten Erlaubnißscheine versehen werden muß, versehen zu lassen, welches auch von den jüdischen Wittwen gilt, welche noch Schutz haben, und diesen von ihrem verlebten Ehemanne früher betriebenen Handel nunmehr durch einen ihrer Söhne fortzusetzen gedenken;

Was b) den §. 24. betrifft, so werden die sämmtlichen Polizeybehörden andurch angewiesen, bey der bereits anbefohlenen Anfertigung der jüdischen Matrikel auch zugleich die Aufnahme aller in ihren Bezirken befindlichen Synagogen und Bethäuser zu ver-

anstalten, solche in eine Tabelle zu bringen, und hierbey zu bemerken, a) wie lange solche schon bestehen, und b) ob solche mit obrigkeitlicher Erlaubniß errichtet wurden, oder nicht. Vor der Hand — und bis eine weitere Bestimmung hierüber erfolgt, hat es bey den bereits bestehenden Synagogen und Bethäusern sein Verbleiben, und sind die jüdischen Glaubensgenossen in derselben Benutzung auf keine Weise zu stören.

Würzburg den 24 Januar 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Colson.

1672. N. E. 882.

An sämmtliche Polizeybehörden.

(Die Verhältnisse der Juden in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem allerhöchsten Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, welches nunmehr auch in dem Großherzogthume Würzburg eingeführt werden soll, wird sich in dem 4. §. auf mehrere frühere allerhöchste Verordnungen berufen, welche, in so weit sie hieher Bezug haben, in den nachfolgenden Auszügen den sämmtlichen Polizeybehörden zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht werden, woraus dieselben von selbst entnehmen werden, daß durch diese Verordnungen die bis hieher dahier bestandene Behandlung der Juden-Aufnahms-Gesuche keine wesentliche Veränderung erlitten habe, und ein jedes Judenschutz-Gesuch, nach wie vor, der Entscheidung der unterzeichneten Stelle unterworfen werden müsse.

Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1806.

1) Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Gutsbesitzern, jedoch mit Unterordnung Unserer obern Aufsicht dergestalt, daß die Annahme eines neuen Hintersassen nur alsdann statt haben soll, wenn von dem Patrimonial-Beamten die Qualification desselben nach den bestehenden Landesgesetzen hergestellt, und von der obern Behörde, an welche der Bericht zu erstatten ist, die Genehmigung erfolgt seyn wird.

2) Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden aufzunehmen, wo sie solches hergebracht haben ꝛc. —

Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1807.

Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen, jedoch müssen sie sich dabey nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten ꝛc.

Auszug aus dem organischen Edicte vom 28. July 1808. über die gutsherrlichen Rechte.

1) Die Gutsbesitzer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, jedoch ist die Genehmigung bey jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichts-Beamten von dem General-Kreis-Commissäre hierzu einzuholen, und von keiner Seite zu erschweren.

2) Wegen des Judenschutzes bleibt es bey den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird ꝛc.

Würzburg den 24. Januar 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Colson.

2176. N. E. 888.

Verordnung

an sämmtliche der königl. Landesdirection berichtende Behörden.

(Die Angaben der Geschäfts-Nummern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die richtige und vollständige Angabe der Geschäfts-Nummern in jenen Berichten der Aemter, welche durch dießseitige Weisungen veranlaßt werden, ist ein mit der Geschäfts-Ordnung so wesentlich verbundenes Erforderniß, daß davon durchaus nicht Umgang genommen werden kann. Da nun manche Behörden diese Förmlichkeit noch immer unterlassen, andere darüber in Ungewißheit scheinen, was für Nummern der dießseitigen Ausfertigungen in den Berichten anzugeben seyen; so wird hiemit ausdrücklich und unter Beziehung auf ältere hinlänglich bestehende Vorschriften verordnet, daß nebst der Einlaufs-Nummer auch jedesmal die Expeditions-Nummer (deren erstere in der Regel an der obern linken Ecke, letztere oben gegen die Mitte der ersten Zeile zu lesen ist (und der Monatstag der einen Amtsbericht veranlassenden Lan-

desdirections-Rescripte den Gerichten beygesetzt werden müssen.

Ein Bericht hat demnach z. B. folgendermaßen anzufangen:

Zu Numer 12376. Num. 2304. Arnstein am 12. May 1817.

Vom 3. May 1817.

Bericht

des Landgts. Arnstein

Königl. Landesdirection!

im Betreff ꝛc.

Dem empfangenen Auftrage gemäß folgt hiemit ꝛc.

Die Zahl 12,376. bezeichnet hier die Einlaufs-Nummer, 12986 die Expeditions-Nummer der Landesdirection; die Zahl 2304 aber die Geschäfts-Nummer des berichtenden Amtes.

Indem man sich für die Zukunft die genaueste Befolgung der solchergestalt erläuterten Vorschrift verspricht, bemerkt man zugleich, daß die in dießseitiger Weisung vom 29. v. M. Nro. 142. des Intelligenzblattes verordnete Angabe „zur Regierungskammer, zur Rentkammer, zum Wohlfahrts-Comité u. s. w.“ nicht nur in den Berichten selbst, sondern schon auf die äußere Aufschrift (auf den Umschlag) gesetzt werden müsse, wie auch — daß die Bezeichnung „Dienstsache — oder Partheisache“ auf den Aufschriften nicht fehlen dürfe.

Würzburg den 24. Januar 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Wernek.

Colson.

1468.

An die sämmtlichen königl. Zoll-Inspectionen und Oberzollämter.

(Die Minderung des Eingangs-Zolls vom Essig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der hohen Entschließung königlicher Hofcommission vom 14. Januar l. J. wird der Singangszoll vom Essig von 2 fl. 30 kr. auf Einen Gulden per Zentner, so wie ihn der Tarif für das Königreich Baiern vom Jahre 1811. bestimmt, bis auf anderweite Verfügung herabgesetzt, und dieß den königl. Oberzollämtern zu ihrer Darnachachtung und den königl. Zoll-Inspectionen zur geeigneten Instruirung ihrer untergebenen Zöllner hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 22. Januar 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Zurhein.

Maier.

1361. N. E. 628.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Zeil betr.)

Die Pfarrey zu Zeil im Landgerichte dieses Namens und Land-Capitel Hofheim ist durch den Tod des Pfarrers erledigt worden. Sie zählt 1008 Seelen im Pfarrorte, und 1268 in den 5 dazu gehörigen Filialen, von welchen 4 mit eigenen Schulen und 3 mit Kirchen versehen sind. Dem Pfarrer sind 2 Kapläne beygeordnet. Der Ertrag der Pfarrey, welcher in baaren Gelde, nützbaren Grundstücken und einigen Zehntfrüchten besteht, kann auf 1120 fl. angeschlagen werden; die darauf haftenden Abgaben betragen 73 fl. 16 kr.

Würzburg den 20. Jänner 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Wernek.

Nickels.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 25. Jän. 1817.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	30 Malter, das Malter	31 fl. 30 kr.
Korn,	22 Malter, das Malter	23 fl. 30 kr.
Haber,	9 — — — —	18 fl. — kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	91 Malter, das Malter	29 fl. 6 kr.
Korn,	15 — — — —	22 fl. 25 kr.
Haber,	2 — — — —	17 fl. 42 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	20 Malter, das Malter	24 fl. — kr.
Korn,	51 — — — —	22 fl. — kr.
Haber,	4 — — — —	17 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte, 234 Malter, als: 141 Malter Weitzen, 78 Malter Korn, 15 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

---

(2) 1. Stipendien-Erledigung.

Es besetzet bey der Stadt dahier eine

tipendiat-Stiftung, die Dr. Burkardische genannt, wodurch nach Meinung des Stifters seel. mehrere Knaben aus seinen gesippten Freunden der Stipendien-Genuß, in dessen Abgang aber den hiesigen armen Kindern, welche eines guten Ingenii — fromm und ehrlich sich verhalten, auf mehrere Jahre nacheinander eingeräumt werden solle, und zwar nur jenen, welche als fähig mit Ehren und nicht aus Gnaden aus der andern in die dritte Schule aufsteigen.

Da nun vier dergleichen Stipendien für dieß Jahr begeben werden können und sollen; als werden die sich dazu fähig Glaubenden auf Donnerstag den 13. Februar früh gegen 9 Uhr hieher zum Concurse vorgeladen, und dabei erstere hauptsächlich die Unverwandtschaft behörig zu beweisen, sofort auch gleich die letztere und alle sich mit genüglichen Attestaten von ihren Hrn. Professoren auszuweisen, besonders, daß sie vor andern in der dritten Klasse würdigend zu berücksichtigen sind, worauf das Weitere zu gewärtigen ist.

Würzburg den 21. Januar 1817.

Königl. Verwaltungsrath.
G. Brock, Bürgermeister.

Versteigerung.

Den 29. Januar 1817. Mittwoch um 10 Uhr Vormittags, werden an dem Stadt-Neuenthor 250 alte Pallisaden im öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung verkauft, welches den dazu Lustragenden hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 26. Januar 1817.

Königl. baier. Oberkriegs-Commissariat.
J. C. Depauli, Major u. Kriegscommissär.

Versteigerung.

Mittwoch den 5. Februar Nachmittags um 3 Uhr, wird auf dem Gemeindehause zu Wädesheim das Bestand-Getreide der Caspar Klüh'schen Minorennen zu 28 Malter Korn und 14 Malter Habrr, öffentlich versteichen wozu Liebhaber einladet.

Arnstein am 21. Jänner 1817.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
F. Lamprecht.

---

(5) 1. Gestohlene Sachen.

Zwischen dem 5. und 10. d. M. wurden dem Nikolaus Schneider zu Weipoltshausen,

a) eine Hemmkette, welche wegen ihrer Kürze und ihrer Zusammensetzung aus alten und neuen Gelenken kenntlich ist, im Werthe zu 2 fl rhn.
b) Eine Bauchkette mit einem weiten starken Ringe am Anfange, zu 1 fl.
c) Eine dto. mit zusammen gedruckten Gelenken, Werth 45 kr.
d) Zwey kleinere dto. mit verschiedenartigen Gelenken, zu 1 fl.
e) Eine Spannkette, mit gedruckten Gelenken, und mit einem Häckchen in der Mitte, zu 1 fl.
f) Ein Paar Ochsenstränge mit ledernen Rückengürten, und verbrochenen messingenen Schnallen, zu 1 fl. rhn.

von seinem in der Scheuer gestandenen Wagen entwendet.

Es werden daher sämmtliche Polizey- und Untersuchungs-Behörden ersucht, hierauf Spähe zu halten, bey irgend einer Erforschung die geeignete Verfügung zu treffen, und anher gefällige Nachricht zu communiziren.

Schweinfurt am 13. Jänner 1817.

Königl. Landgericht.
Knorr.

Gestohlene Schafe.

In der Nacht vom 19. d. M. auf den 20. sind zu Hesselbach 2 trägtige Mutterschafe, weiß von Farbe, wovon das eine gelbe Ohren und derley Flecken um die Augen hatte, durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden. Man verfolgte die Spur der Thäter zwar bis in das Ort Haufen, eine Stunde von Hesselbach gelegen, verlor sie aber allda, und konnte bisher nicht ausmachen, wohin diese 2 Schafe weiter gebracht worden.

Daher diejenigen, welche von diesem Schafdiebstahle etwas anzugeben wissen, hiermit aufgefordert werden hiervon dem dahiesigen Landgerichte das Weitere mitzutheilen. Zugleich wird jede Obrigkeit gebührend ersuchet, zu Habhaftwerdung der entwendeten 2 Schafe, und Auffindigmachung der Thäter auf geeignetem Wege mitzuwirken, und wenn sich von einem oder dem andern etwas hie-

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 16. 11. Februar 1817.

Amtliche Artikel.

972. Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Einlösungs-Amtes dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit den Unterthanen des Großherzogthums Würzburg die Verwerthung ihres abgenützten Silbers erleichtert werde, und zum Wohle derselben eine Anstalt unter der Garantie des Staats bestehe, wo die zum Verkaufe bestimmten Objecte von Gold oder Silber nach ihrem wahren innern Werthe gegen baares Geld eingetauscht werden: so haben des Königs Majestät die Errichtung eines, Allerhöchstihrem Hauptmünzamte zu München untergeordneten, und mit dem königl. Salzamte in Verbindung gesetzten Einlösungs-Amts dahier allergnädigst zu genehmigen geruht.

Da nun bis zur Herstellung der Einlösungsamts-Localität bey dem Bureau des hiesigen Salzamts für die Einlösung einstweilige Vorkehrungen getroffen sind; so wird dieß andurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche Gegenstände von Gold oder Silber zu verwerthen gesonnen sind, von dieser Anstalt Gebrauch machen können.

Würzburg den 7. Februar 1817.

Königl. Hofcommission.

Bey Erledigung der Stelle eines kön. Hofcommissärs.

v. Wagner.

Philippi.

3371. N. E. 2456.

Auftrag an alle an die kön. Landesdirection berichtenden Behörden.

(Die Form der Berichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird oft bemerkt, daß die Bericht erstattenden Behörden ihre aus mehreren Bogen bestehenden Berichte oder Berichts Beylagen nicht zusammenheften. Dieses ist mit der Ordnung nicht vereinbarlich, und es wird demnach für die Zukunft untersagt, dergleichen ungeheftet an die vorgesetzte Stelle einzusenden. Zugleich werden die Behörden erinnert, die Columnen solcher Tabellen und Conspecte, in welche Zahlen eingetragen werden, jedesmal gehörig zu summiren, weil sonst der nothwendige Ueberblick — den die Aemter doch selbst schon bey der Einsendung solcher Conspecte besitzen sollten, hier erst nach zeitraubender Berechnung erhalten werden kann.

Würzburg am 4. Hornung 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Sommel.

2433. N. E. 2404.

Bekanntmachung.

(Das Legat des Valentin Fuger zu Laudenbach für die dasige Armenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im ledigen Stande verlebte Valentin

Fuger zu Laudenbach hat dem Armen-Institute daselbst 100 fl. rhn. baar, und eine ausstehende Forderung zu 27 fl rhn. Kapital nebst den hiervon rückständigen Zinsen vermacht. Welche wohlthatige Handlung zum rühmlichen Andenken des Verlebten hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 31. Jänner 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Lommel.

2437. N. E. 2407.

Bekanntmachung.

(Fromme Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Bürger Peter Schuldheiß zu Königshofen, hat dem dasigen Armen-Institute 30 fl. rhn., und der dasige Handelsbürger Nikolaus Schnabel dem Armen-Institute 5 fl. rh., und der Siechenamts-Pflege daselbst gleichfalls 5 fl. rhn. vermacht. Diese wohlthatigen Handlungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 31. Jänner 1817.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Lommel.

Bekanntmachung.

Zufolge hoher Verfügung der k. General-Lotto-Administration in München vom 24. des vorigen Monats, ist in der Bestellung des Lotto-Comtoir in der Semmelsgasse Nro. 519. die Veränderung eingetreten, daß der Vorstand der hiesigen k. Lotto-Bureau-Direction von der Collects-Verbindlichkeit vollkommen abgetreten, und die gänzliche Besorgung und Verwaltung dem Joel Behr dahier übertragen worden ist.

Solches wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Würzburg am 3. Hornung 1817.

Königl. Polizeydirection.

Gessert, Polizeydir ctor.

---

(3) 2. **Bekanntmachung**

Es wurde im jüngst abgehaltenen Maskenballe im Theater-Gebäude ein Frauenzimmer-Halstuch gefunden, worüber der Finder die gesetzliche Anzeige gemacht hat.

Wer sich als Eigenthümer desselben legitimiren kann, hat sich bey der unterfertigten Stelle zu melden.

Solches wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg am 6. Februar 1817.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 8. Feb. 1817.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	37 Malter,	das Malter	32 fl. — kr.
Korn,	12 Malter,	das Malter	24 fl. 30 kr.
Haber,	2 — — — —		16 fl. 30 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	146 Malter,	das Malter	30 fl. 11 kr.
Korn,	11 — — — —		22 fl. 10 kr.
Haber,	31 — — — —		15 fl. 61 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	8 Malter,	das Malter	28 fl. 30 kr.
Korn,	3 — — — —		21 fl. 30 kr.
Haber,	2 — — — —		14 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte, 259 Malter, als: 191 Malter Weitzen, 20 Malter Korn, 35 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection dahier.

Würzburger Lichtersatz

vom 10. Februar 1817.

Gegossene Lichter das Pfund = = = 26 kr.
Gezogene Lichter das Pfund = = = 24 kr.

Königl. Polizeydirection dahier.

---

(2) 2 **Gläubiger-Vorladung.**

Engelbert Schlereth von Estenfeld will sein Grundvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger verstreichen. Diese sollen daher am Dienstag den 12. Februar d. J früh um 8 Uhr ihre Forderungen dahier richtig stellen, und wegen des obigen Antrags ihre Erklärung geben, widrigens sie sich den durch Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben.

Decretum Würzburg den 29. Jan. 1817.

Königl. Landgericht d. d. M.

Wagner, Actuar,

mit Leitung der Landgerichts-Geschäfte allergnädigst zur Zeit beauftragt.

Grbs.

209

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt von Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 61. 10. Juny 1817.

Amtliche Artikel.

N. Pr. 8107. N. E. 5600.

An sämmtliche an die beyden Kammern der kön. Regierung berichtende Behördendes Unter-Mainkreises.

(Die Form der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der wiederholt gegebenen Vorschrift ungeachtet, unterlassen doch mehrere Behörden in ihren Berichten nebst den Expeditionsnummern der veranlassenden diesseitigen Reskripte zugleich die Protokolls-Numern derselben anzugeben.

Es ist von selbst einleuchtend, daß dieser Mangel das Auffinden der einschlägigen Vorakten ungemein erschwert, und daher als ein wesentliches Hinderniß der Geschäftsbeförderung anzusehen ist.

Den berichtenden Behörden wird daher noch einmal anempfohlen, auf die Beobachtung der aus guten Gründen vorgezeichneten Formen der Amts-Correspondenz die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zugleich trägt man denselben auf, sich durch genaues Studium der allerhöchsten Verordnung vom 27. März d. J. über die Formation der Kreisstellen mit der Gesetzgebung, Land- und Patrimonialgerichte des Großherzogthums Würzburg im Rückstande. Die Competenz der beyden Kammern der königl. Regierung besser bekannt zu machen, damit nicht täglich, wie bisher, Gegenstände, welche sich zur Kammer der Finanzen eignen, an die Kammer des Innern und umgekehrt gerichtet werden.

Würzburg den 30. May 1817.

Königl. baier. Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Aebeck, Präsident.
v. Mieg, Director.
Schmidt.

Nr. Pr. 7961. Nr. E. 5610.

An die kön. Polizey-Behörden des Großherzogthums Würzburg.

(Die in Beziehung auf die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute einzusendenden tabellarischen Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Einsendung der in der allerhöchsten Verordnung vom 2. October v. J.: bekannt gemacht durch das dahiesige Intelligenzblatt vom 21. December 1816. Nro. 133.: die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr. vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnisse sind noch mehrere kön. [illegible] im Rückstande. Die betreffenden Behörden werden daher aufgefordert, unfehlbar bis zum 15. d. M. diese

Verzeichnisse bey Vermeidung von Wartosten einzusenden.

Würzburg den 2. Juny 1817.

Königl. baier. Regierung des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Asbeck, Präsident.

v. Mieg, Director.

Schmidt.

Nr. Pr. 7054. Nr. Exp. 5254.

Bekanntmachung.

(Die Untersagung der Einreichung der Stipendien-Gesuche bey der allerhöchsten Stelle unmittelbar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 13. dieses sollen die zur allerhöchsten Stelle unmittelbar mit Umgehung der kön. Regierung eingereichten Bittgesuche um Stipendien ohne Berücksichtigung und Entschließung gelassen werden.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß jene Stipendien-Competenten, welche sich an einer Universität befinden, bey dem akademischen Senate derselben — jene, welche ein Lyzeum, Gymnasium oder Studienschule besuchen, bey den Vorständen dieser Anstalten — und diejenigen, welche in ein männliches Erziehungs-Institut aufgenommen werden wollen, bey dem Director desselben ihre Bittschriften einzureichen haben, wobey noch zu beobachten ist, daß jene Studierende, welche um einen Freyplatz in einem Institute nachsuchen, zugleich, wie die übrigen Stipendien-Competenten, sich der Concurs-Prüfung an ihrer Studienanstalt zu unterziehen haben.

Würzburg den 26. May 1817.

Königl. baier. Regierung des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Asbeck, Präsident.

v. Mieg, Director.

Nickels.

Nr. Pr. 7054. Nr. Exp. 5271.

Bekanntmachung.

(Das Vermächtniß des Sebastian Nagel zu Großenlangheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Sebastian Nagel zu Großenlangheim hat der Armen-Kranken-Pflege daselbst ein Vermächtniß von 28 fl. fränk. verschafft, welche wohlthätige Handlung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 30. May 1817.

Königl. baier. Regierung des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

Frhr. von Asbeck, Präsident.

v. Mieg, Director.

Schmidt.

Nr. Pr. 2329. Nr. E. 1658.

Bekanntmachung.

(Die Zehent-Befreyung der in fürlicher Brache angebaut werdenden Speise-Rüben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. May d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß gleich dem Speise-Getreide und den Kartoffeln auch die Speise-Rüben, welche in dem gegenwärtigen Jahre in der fürlichen Brache angebaut werden, von der Zehententrichtung an das allerhöchste Aerar — Stiftungen oder Communen befreyt seyn sollen; welches sonach zur weitern Beförderung des Brachanbaues öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 3. Juny 1817.

Königl. baierische Regierung des Unter-Mainkreises.

Wohlfahrts-Comité.

Frhr. v. Zuthein, Vice-Präsident.

v. Mieg, Director.

Nickels.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Die nach bestehenden Verordnungen jährlich vorzunehmende Kanneneiche wird für dieses Jahr Dienstag den 17. Junius im Dominikaner-Kloster in der Mehlwage früh von 8 bis 11 Uhr vorgenommen.

Die dahiesigen in und außer der Stadt wohnenden Gast-, Schenk- und Kaffeewirthe, so wie die Spezereyhändler, Seiler, Essigsieder, Bier- und Branntweinschenker u. d. m. werden sonach angewiesen, ihre Kannen und übrigen Ausmeßgeschirre an diesem Tage in den bestimmten Stunden, unter Vermeidung

Königlich 210 Baierisches

Intelligenzblatt von Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 132. 4. December 1817.

Amtliche Artikel.

Nr. Pr. 6707. Nr. Exp. 4349.

An die sämmtlichen kön. Polizey-Behörden und Districtsärzte des Unter-Mainkreises.

(Den Mißbrauch in Anwendung des Magnetismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge geschehener Anzeigen, daß mit Anwendung des Magnetismus bey Kranken durch Unkundige und Unberechtigte häufiger Mißbrauch getrieben werde, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß magnetische Kuren ausschließlich nur gesetzlich approbirten Aerzten gestattet seyn sollen; worauf die sämmtlichen königl. Polizey-Behörden besonders aufmerksam gemacht werden.

Würzburg den 1. Dezember 1817.

Königl. baier. Regierung des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

Fhr. v. Asbeck, Präsident.

v. Mieg, Director.

Hogg.

N. Pr. 2049. Nr Exp. 4189.

An sämmtliche Districts und Polizey-Behörden im Unter-Mainkreise.

(Die Vizinalwege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Beschwerden über den schlechten Zustand vieler Vizinalwege abzuhelfen, ist zu wissen nöthig, und spätestens bis zum 30. December 1817. einzuberichten:

1) Welche Fahrwege in jedem Amtsbezirke dermal bestehen, welche davon bloße Orts- oder Feldwege sind, und welche für Vizinal- oder Verbindungswege geachtet werden? Es ist von jedem Wege anzugeben, wo er anfängt, und wo er endet, oder in einen andern Weg einmundet? ob er mit Kaufmanns-Waaren, oder in mehr oder minderem Maaße mit landwirthschaftlichen Produkten befahren werde? ob es für den innern Verkehr wünschenswerth sey, daß er zu einer förmlichen Handelsstraße, oder etwa zu einer auf Staats-Kosten zu erhaltenden Landstraße erhoben werde? Die dermal schon jeden Bezirk durchziehende Land- und Heerstraßen, und überhaupt alle Wege, welche auf Kosten des allerhöchsten Aerars gebaut, und unterhalten werden, und auf welche keine Privatperson Eigenthums-Rechte haben kann, sind, wenn sie gleich zu den Vizinalwegen nicht zu rechnen sind, namhaft zu machen.

2) Auf welche Weise, und aus welchen Mitteln die Vizinalwege bisher gebaut, und unterhalten wurden?

3) Ob, und welche Konkurrenz der Amtsorte zum Behufe dieses Wegbaues bisher üblich gewesen?

4) Ob es räthlich sey, daß dieser Wegbau

in Zukunft durch Frohnen, oder gegen Bezahlung bewürkt werde, und im letzteren Falle

5) woher und auf welche Weise die dazu erforderlichen Zahlungsmittel aufzubringen seyn mögten?

6) Wie viel die Vizinalwege im Amtsbezirke nach Längen-Maaß (die Meile zu 24 000 Fuß, die Stunde zu 12 000 Fuß, die Ruthe zu 12 Fuß) beyläufig enthalten?

7) Ob die zu einer dauerhaften Anlage erforderlichen Materialien (Stein, Kies, Sand) überall in der Nähe zu finden sind?

8) Ob und welche Anstände überhaupt gegen eine chaussée-mäßige Anlage der Vizinalwege sich vorfinden?

Die deutliche Beantwortung dieser Fragen ist unter den vorstehenden 8 Rubriken in eine Tabelle zu formen, und innerhalb der bestimmten Frist unfehlbar einzusenden.

Würzburg den 26. November 1817.

Königl. baier. Regierung des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Asbeck, Präsident.

v. Mieg, Director.

Höggg.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

(Die Errichtung einer neuen Postwagens-Fahrt zwischen Würzburg und Augsburg betreffend.)

Mit dem nächsten Monat Dezember angefangen, finden nachstehende Veränderungen in den Postwagens-Fahrten statt.

1) Die bisherige Fahrt zwischen Würzburg und Nürnberg über Ansbach hört auf.

2) An jedem Dienstage früh wird ein Postwagen von Würzburg über Ochsenfurt, Ansbach, Gunzenhausen, Nördlingen und Donauwörth nach Augsburg abgesendet, wo er Donnerstags Morgens eintrifft. An diesem Tage fährt ein Wagen von Augsburg nach München. Am Samstage Mittag fährt der Postwagen von Augsburg nach Würzburg durch die vorbenannten Ortschaften zurück, und kommt Montags Mittag zu Würzburg an.

3) Zwischen Würzburg und Nürnberg wird eine zweyte wöchentliche Postwagens-Fahrt auf der Straße über Kitzingen errichtet, und es werden die Wägen von hier Dienstags und Freytags Nachmittags abgehen, und am anderen Tage Mittags zu Nürnberg eintreffen. Sonntags und Donnerstags Vormittags fahren dann diese Wägen von Nürnberg nach Würzburg zurück, wo sie Montags und Freytags Morgens ankommen.

Mit den Wägen nach Nürnberg werden auch Frachtstücke nach Augsburg und München versendet, so daß also nun künftig zwischen diesen beyden Städten und Würzburg wochentlich drey Gelegenheiten zu Postwagensendungen bestehen.

Die Aufgabe zu dem Augsburger Wagen hat Montags Abends vor sieben Uhr, und jene zu den zwey Nürnberger-Wägen Dienstags und Freytags Vormittags zu geschehen.

Würzburg den 29. November 1817.

Königl. baier. Oberpostamts-Direction.

Carl Frhr. v. Brück, Oberpostmeister.

---

(3) 5. **Versteigerung.**

Drey Morgen Weinberg in der Nimpparer Steig, zwischen dem Kleiderhändler Grundel und Lic. Vornberger gelegen, welche dem Bürger Jakob Lindwurm dahier gehören — werden Freytag den 12. Dezember Vormittags um halb 10 Uhr bey der unterzeichneten Stelle zum öffentlichen Striche gebracht, und unter bey solchem bekannt gemacht werdenden Bedingnissen und den darauf haftenden Beschwerden den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden.

Würzburg den 22. November 1817.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Samstag den 6. Dezember d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Wohnhause der Verwaltungsrath Lauerischen Relikten, 1. Distr. Nro. 147. in der Semmelsgasse, eine bedeutende Quantität Heu, Klee und Stroh gegen baare Zahlung an den Meist-

Bayerische Staatsbibliothek München

über die im
bis Ende

XXVI. Instruction für
XXVII. Beyträge zur Ver
XXVIII. Bildung u. Einrich
XXIX. Eintheilung des
XXX. Formation, Wirkun
ungsstellen in
XXXI. Wolfskrankheit
XXXII. Genuss der Stipen
XXXIII. Uebersicht der
XXXIV. Freyplätze zu
XXXV. Warnung gegen
XXXVI. Erkranken der be
XXXVII. Marktordnung
XXXVIII. Form der Berich
XXXIX. Anwendung des

Die Rettung Schemtodter. n. 114. n. 115. 116.
3459 mehrung der Brodfrüchte. n. 115.
tung der obersten Stellen im Staate. n. 32. 1817
5) Königreichs in 8 Kreise. n. 33.
6) ngskreis u. Geschäftsgang der obersten Verwalt-
den Kreisen. n. 36.
unter dem Rindvieh. n. 52.
dien für Candidaten d. Pharmacie. n. 53.
8) Briefposten. Beyl. ad n. 54.
gen Pissingen u. Pocklet. n. 55.
eine den Genuss des Lolchs. n. 58.
best Kö urlaubten Soldaten betrf. n. 88.
n Würzburg. n. 90.
te u. Eingaben. n. 142. 1816. n. 10. 16. 61. 1817.
(3) Magnetismus. n. 132.
(Di

gef
in

bu

Po
An
De
er
ser
na
der
bu
rü
bu

wi

Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google